

*feststellend*, dass die Fälle von Mangelernährung, insbesondere bei Kindern, sowie die Todesfälle auf Grund von mit Hunger zusammenhängenden Krankheiten in Malawi weiter zunehmen, was schädliche langfristige Folgen nach sich zieht,

*zutiefst beunruhigt* darüber, dass durch die rasche Ausbreitung von HIV/Aids die Gefährdung der Gemeinwesen gestiegen ist, da ihre Abhängigkeit zugenommen hat und ihre Fähigkeit, humanitäre Krisen zu bewältigen, erheblich zurückgegangen ist,

*zutiefst besorgt* darüber, dass die Fähigkeit der Volkswirtschaft des Landes, derartige Schockwirkungen aufzufangen, erheblich nachgelassen hat und dass das häufige Auftreten extremer Naturkatastrophen zunehmend zur Stagnation der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beigetragen hat,

*in der Erkenntnis*, dass innerstaatliche Bemühungen ausschlaggebend sind, um eine weitere Verschärfung der humanitären Krise zu verhindern,

*mit Dank davon Kenntnis nehmend*, dass die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Mittel aufgebracht und veranschlagt haben, um die innerstaatlichen Bemühungen Malawis zu unterstützen,

*in dem Bewusstsein*, dass die internationale Zusammenarbeit auch weiterhin ein ausschlaggebender Faktor für den Erfolg aller innerstaatlichen Bemühungen um die Überwindung der Krisensituation ist,

1. *begrüßt* die positive Rolle der Regierung Malawis bei den Hilfseinsätzen, insbesondere die enge Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Regierung;

2. *begrüßt es außerdem*, dass das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten am 18. Juli 2002 den konsolidierten Beitragsappell für Malawi und am 18. November 2003 den humanitären Appell für 2004 erlassen hat und dass es die Lage fortlaufend überwacht, namentlich durch die Tätigkeiten des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für die humanitären Bedürfnisse im südlichen Afrika;

3. *ersucht* das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, auch weiterhin Mittel und Wege zu erkunden, um die Wirksamkeit des Prozesses der konsolidierten Beitragsappelle der Vereinten Nationen zu verbessern;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, falls erforderlich die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen, unter anderem durch Katastrophenvorbeugung, einschließlich Bauvorschriften und angemessener Flächennutzung, sowie durch Frühwarnung, Katastrophenvorbereitung und den Aufbau von Katastrophenschutzkapazitäten, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, Malawi nach Bedarf auch künftig behilflich zu sein;

5. *betont*, wie wichtig eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ist, namentlich mit den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, um die Bemühungen Malawis um den Aufbau von Kapazitäten und die Vorhersage von Naturkatastrophen, die Katastrophenvorbereitung und die Katastrophenschutzmaßnahmen zu unterstützen;

6. *betont* in diesem Zusammenhang, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bereitstellung humanitärer Nothilfe weiter verstärkt werden muss, um die Anstrengungen Malawis zur Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen, von der Nothilfe über die Folgenmilderung bis zur Entwicklung, zu unterstützen, so auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen, und regt zum wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen an;

7. *betont außerdem*, dass die Bereitstellung humanitärer Nothilfe bei Naturkatastrophen im Einklang mit den in der Anlage der Resolution 46/182 enthaltenen Leitlinien und auf der Grundlage der menschlichen Dimensionen und Bedürfnisse erfolgen soll;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen Malawis zur Bekämpfung der HIV/Aids-Pandemie, der Armut und der Mangelernährung auch künftig zu unterstützen, um seine Fähigkeit zur Bewältigung von Naturkatastrophen zu stärken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTIONEN 58/27 A und B

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 5. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.32 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

**58/27. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit**

**A**

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/113 A vom 6. Dezember 2002 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1378 (2001) vom 14. November 2001, 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1401 (2002) vom 28. März 2002, 1453 (2002) vom 24. Dezember 2002 und 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003,

*in Bekräftigung ihres unverändert nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

*erneut erklärend, dass sie* jegliche Benutzung afghanischen Hoheitsgebiets für terroristische Aktivitäten *verurteilt*, und erfreut über die erfolgreichen Anstrengungen, die das afghanische Volk und die Koalition der Operation Dauerhafte Freiheit derzeit unternehmen, um den Terrorismus in dem Hoheitsgebiet des Landes zu bekämpfen,

*in der Überzeugung*, dass das afghanische Volk selbst die Hauptverantwortung dafür trägt, dass eine politische Lösung gefunden wird, in dieser Hinsicht ihre volle Unterstützung für Präsident Karzai und die Afghanische Übergangsregierung bekundend und bekräftigend, dass sie die Durchführung des von den verschiedenen afghanischen Gruppen am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) erzielten Übereinkommens<sup>90</sup>, namentlich die Abhaltung freier und fairer Wahlen im Jahr 2004, weiterhin unterstützt,

*sowie in der Überzeugung*, dass eine politische Konsolidierung, die die Verabschiedung einer pluralistischen und demokratischen Verfassung und die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen, in jeder Weise repräsentativen und gleichstellungsorientierten Regierung zum Ziel hat, welche die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte

aller Afghanen und die internationalen Verpflichtungen Afghanistans achtet und entschlossen ist, mit allen Ländern in Frieden zu leben, zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Aussöhnung führen kann,

*aner kennend*, dass es dringend geboten ist, eine wirksame und ethnisch ausgewogene afghanische Nationalarmee, ein Verteidigungsministerium und eine nationale Polizei zu schaffen, sowie *aner kennend*, wie wichtig die ersten Schritte sind, die die Übergangsregierung diesbezüglich unternommen hat,

*erneut erklärend*, dass ein faires und wirksames Justizsystem, das die internationalen Normen und Standards achtet und namentlich sicherstellt, dass die Urheber von Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen werden, nach wie vor von hoher Bedeutung ist,

die Übergangsregierung dazu *er mutigend*, die Einleitung eines Prozesses der nationalen Aussöhnung zu erwägen,

*Kenntnis nehmend* von den positiven Entwicklungen der letzten beiden Jahre in Afghanistan, insbesondere von der Rückkehr einer großen Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, der erhöhten afghanischen Eigenverantwortung, veranschaulicht durch die Fortschritte bei der Durchführung von Bildungs- und Gesundheitsprogrammen, den Aufbau eines umfassenden Staatshaushalts, die Einführung der neuen Währung, die Veröffentlichung des Textentwurfs für eine Verfassung, den Beginn des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses und die bisher durchgeführten Reformen im Sicherheitssektor, und betonend, dass diese Prozesse beschleunigt und zum Abschluss geführt werden sollen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer nachdrücklichen Unterstützung* für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan und des Personals der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, Frieden und Stabilität in Afghanistan zu fördern, und in dieser Hinsicht insbesondere die außerordentlich wertvolle Rolle unterstreichend, die der gegenwärtige Sonderbeauftragte des Generalsekretärs während des laufenden Prozesses wahrgenommen hat,

*erneut erklärend*, dass die Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen, das afghanische Volk bei der Festigung des Friedens in Afghanistan und beim Wiederaufbau des Landes und seiner Institutionen zu unterstützen, sowie bei den Bemühungen um die Gewährung humanitärer Hilfe, um die Wiederherstellung und den Wiederaufbau und die Schaffung nationaler Kapazitäten sowie um die Erleichterung der geregelten Rückkehr der Flüchtlinge weiterhin eine zentrale und unparteiische Rolle einnehmen müssen,

*in der Erkenntnis*, dass weiterhin ein starkes internationales Engagement für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogramme unter der Leitung der Übergangsregierung erforderlich ist, und feststellend, dass sichtbare Fortschritte in dieser Hinsicht die Autorität der Übergangsregierung weiter stärken und maßgeblich zum Friedensprozess beitragen können,

<sup>90</sup> Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (siehe S/2001/1154).

mit Lob für die internationalen Bemühungen, der Übergangsregierung bei der Schaffung eines sicheren Umfelds in Afghanistan behilflich zu sein, und die Notwendigkeit eines koordinierten, alle Teilbereiche des Sicherheitssektors erfassenden Ansatzes sowie die Wichtigkeit einer ethnisch ausgeglichenen, professionellen und gegenüber den rechtmäßigen zivilen Behörden rechenschaftspflichtigen nationalen Armee und Polizei hervorhebend,

in dieser Hinsicht die wichtige Rolle *begrüßend*, die die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und ihre jeweiligen Führungsländer bei der Verbesserung der Sicherheitsbedingungen in und um Kabul und in anderen Teilen Afghanistans wahrnehmen,

in der Erkenntnis, dass Afghanistan und seine Nachbarn zur Förderung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und gegenseitig nutzbringender Beziehungen, namentlich durch Handel und Investitionen, eng zusammenarbeiten müssen, und daher erfreut über die Unterzeichnung der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen am 22. Dezember 2002<sup>91</sup> und der Erklärung über die Förderung einer engeren Zusammenarbeit im Bereich des Handels, des Transits und der Investitionen am 22. September 2003,

*feststellend*, dass trotz der Verbesserungen im Sicherheitssektor die mangelnde Sicherheit nach wie vor die größte Herausforderung ist, der sich Afghanistan und die Afghanen heute gegenübersehen, mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über mehrere sicherheitsbezogene Zwischenfälle in letzter Zeit in Afghanistan, namentlich die Terroranschläge gegen Personal der Vereinten Nationen, nationales und internationales humanitäres Personal und die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe, feststellend, dass die Übergangsregierung verstärkt in die Lage versetzt werden muss, ihre Autorität im ganzen Land auszuüben, und die diesbezüglich bereits unternommenen Schritte würdigend,

*zutiefst beunruhigt* über die weitere Zunahme des Anbaus und der Gewinnung von Suchtstoffen in Afghanistan sowie des Verkehrs damit, was die Stabilität und Sicherheit sowie den politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau Afghanistans untergräbt und gefährliche Auswirkungen auf die Region und weit darüber hinaus hat, und in diesem Zusammenhang die Entschlossenheit der Übergangsregierung begrüßend, Afghanistan von diesen unheilvollen Produktions- und Handelsaktivitäten zu befreien,

in dem Bewusstsein, dass die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans, insbesondere die Schaffung von Möglichkeiten für eine dauerhafte Erwerbstätigkeit im formellen Produktionssektor, eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der umfassenden nationalen Drogenkontrollstrategie der Übergangsregierung ist,

sowie in dem Bewusstsein, dass die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung verstärkt werden müssen, um die Umsetzung der nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans zu beschleunigen, und in diesem Zusammenhang

der internationalen Konferenz zur Suchtstoffbekämpfung, die 2004 von der Übergangsregierung, den Vereinten Nationen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in Kabul ausgerichtet wird, mit Interesse entgegensehend,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>92</sup>;

2. *begrüßt* die jüngste Mission des Sicherheitsrats nach Afghanistan und ihren Bericht<sup>93</sup>, der mehrere positive Empfehlungen enthält;

3. *betont*, dass die instabile Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellt, und erklärt ihre Entschlossenheit, die Übergangsregierung bei ihren Anstrengungen, die Benutzung afghanischen Hoheitsgebiets für den Terrorismus zu verhindern, weiter zu unterstützen;

4. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Übergangsregierung bei der vollinhaltlichen Durchführung des Übereinkommens von Bonn<sup>90</sup>, macht sich ihre in dem Nationalen Entwicklungsrahmen und in ihrem Haushaltsplan festgelegten Prioritäten zu eigen, namentlich die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Infrastruktur, die Stärkung der Zentralregierung, den Verfassungsprozess, den Aufbau einer nationalen Armee und Polizei unter ziviler Kontrolle, die verifizierte und faire Durchführung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, die Minenräumaßnahmen, den Wiederaufbau des Justizsystems, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Anstrengungen in diesen Bereichen zu unterstützen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, die Autorität der Übergangsregierung zu stärken, die Reform des Sicherheitssektors und die Wiederaufbaubemühungen im ganzen Land zu erleichtern und ein sicheres Umfeld für den Verfassungsprozess und die Vorbereitung allgemeiner Wahlen herzustellen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die jüngste Ausweitung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe im Einklang mit dem Übereinkommen von Bonn sowie die stufenweise Einsetzung von Wiederaufbauteams in den Provinzen in verschiedenen Teilen Afghanistans;

6. *fordert* alle afghanischen Gruppen *auf*, auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu achten, die Autorität der Übergangsregierung zu achten und das Übereinkommen von Bonn vollinhaltlich durchzuführen;

7. *begrüßt* die Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Afghanistan, insbesondere durch die Erteilung sachverständigen Ra-

<sup>91</sup> S/2002/1416, Anlage.

<sup>92</sup> A/58/616.

<sup>93</sup> S/2003/1074.

tes an die Verfassungskommission, und legt der Übergangsregierung und der internationalen Gemeinschaft nahe, auch künftig angemessene Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission die Erfüllung ihres Auftrags zu ermöglichen;

8. *betont* die grundlegende Bedeutung der bevorstehenden verfassunggebenden Loya Jirga und der Wahlen im Jahr 2004 entsprechend dem im Übereinkommen von Bonn festgelegten Zeitrahmen für die Schaffung einer repräsentativen Regierung für ein friedliches, demokratisches Afghanistan und unterstreicht die Notwendigkeit einer breiten und offenen Beteiligung aller Afghanen, einschließlich der Frauen, an dem politischen Prozess in einem sicheren Umfeld;

9. *erklärt erneut*, wie wichtig die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe und Vertretung der Frauen im politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben im ganzen Land ist, fordert die Übergangsregierung auf, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu fördern, und nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, dass Afghanistan das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>94</sup> am 5. März 2003 ratifiziert hat;

10. *würdigt und unterstützt mit Nachdruck* die wichtige Rolle, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Afghanistan und das Personal der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei der Unterstützung der Bemühungen der Übergangsregierung um die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens von Bonn wahrnehmen, und billigt das Konzept der Hilfsmission als eine voll integrierte Mission unter der Aufsicht des Sonderbeauftragten und mit einer diskreten internationalen Präsenz;

11. *fordert* die Geberländer *auf*, ihre Zusagen, die sie auf der am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio abgehaltenen Internationalen Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan abgegeben und am 21. September 2003 in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) bekräftigt haben, prompt zu erfüllen, bittet sie, über die bisher zugesagten Mittel hinaus noch weitere bereitzustellen, und fordert außerdem alle Mitgliedsstaaten auf, humanitäre Hilfe zu gewähren und die Übergangsregierung durch Maßnahmen zu unterstützen, die mit dem von der Übergangsregierung veröffentlichten Haushaltsplan für die nationale Entwicklung im Einklang stehen;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Übergangsregierung um die Koordinierung der Hilfe zu unterstützen, eine Strategie für die langfristige Entwicklung Afghanistans auszuarbeiten und dem Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans ausreichende Mittel zuzuweisen;

13. *fordert* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen<sup>91</sup> *auf*, ihre Verpflichtungen aus der Erklärung zu achten, und fordert alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und

ihre Umsetzung zu unterstützen und die regionale Stabilität zu fördern;

14. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Unterzeichnung der Erklärung über die Förderung einer engeren Zusammenarbeit im Handels-, Transit- und Investitionsbereich als ein weiteres Zeichen der Entschlossenheit Afghanistans und seiner Nachbarn zu einer engeren regionalen Zusammenarbeit;

15. *fordert* die Mitglieder der Dreiparteienkommission *auf*, ihre Anstrengungen zur Unterstützung des Friedens und der Sicherheit in den südlichen und südöstlichen Grenzgebieten Afghanistans zu verstärken;

16. *fordert* die Weiterführung der internationalen Hilfe für die enorme Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener, um ihre sichere und geordnete Rückkehr und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

17. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Übergangsregierung unternimmt, um die internationalen Verpflichtungen Afghanistans im Hinblick auf Suchtstoffe voll einzuhalten, und fordert sie auf, noch stärkere Anstrengungen zur Vernichtung der jährlichen Mohnernte sowie zur wirksamen Durchsetzung der einschlägigen innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften gegen Suchtstoffe zu unternehmen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Übergangsregierung bei der Umsetzung ihrer umfassenden nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel die Beseitigung des illegalen Mohnanbaus ist, der den erfolgreichen politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau Afghanistans nach wie vor ernsthaft bedroht, indem sie unter anderem Unterstützung für eine verstärkte Rechtsdurchsetzung, für Ersatzanbauprogramme und andere Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung und der Entwicklung sowie für den Aufbau von Kapazitäten für Drogenkontrollenrichtungen gewährt;

19. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen und Vorläuferstoffen in Afghanistan selbst, in den Nachbarstaaten und in den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und so den Drogenstrom einzudämmen, und begrüßt den jüngsten Bericht des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle über Drogen in Afghanistan, der am 29. Oktober 2003 in Moskau vorgelegt wurde;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer achtundfünfzigsten Tagung alle vier Monate über die von den Vereinten Nationen erzielten Fortschritte und die Bemühungen seines Sonderbeauftragten im Hinblick auf die Förderung des Friedens in Afghanistan Bericht zu erstatten und der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die interna-

<sup>94</sup> Resolution 34/180, Anlage.

tionale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## B

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/113 B vom 6. Dezember 2002 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf das am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) zwischen verschiedenen afghanischen Gruppen erzielte Übereinkommen<sup>90</sup> und die am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio abgehaltene Internationale Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan,

*mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis* über die anhaltenden Wirkungen des jahrzehntelangen Konflikts in Afghanistan, der massive Verluste an Menschenleben, weitreichendes menschliches Leid, schwere Verletzungen der Menschenrechte, Zerstörung von Eigentumswerten, eine schwere Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, Flüchtlingsströme und andere gewaltsame Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen verursacht hat,

*in Anbetracht* dessen, dass Afghanistan für Naturkatastrophen äußerst anfällig ist und dass einige Teile seines Hoheitsgebiets weiterhin von einer schweren Dürre betroffen sind,

*Kenntnis nehmend* von dem Beitritt Afghanistans zu dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>95</sup>,

*weiterhin zutiefst besorgt* über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel, die eine große Gefahr für die Zivilbevölkerung und ein wesentliches Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, die Wiederaufnahme landwirtschaftlicher und anderer wirtschaftlicher Tätigkeiten, die Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumühungen darstellen,

die positiven Schritte *begrüßend*, die bisher unternommen wurden, um die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten vieler Afghanen, insbesondere von Frauen und Kindern, zu verbessern, und diesbezüglich die positive Rolle würdigend, die die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission und die Organisationen der afghanischen Zivilgesellschaft wahrnehmen, jedoch mit ernster Besorgnis feststellend, dass nach wie vor diskriminierende Praktiken bestehen, die die volle Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten behindern,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über Berichte, wonach in Teilen des Landes Menschenrechtsverletzungen

und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen werden,

die Übergangsregierung und alle afghanischen Gruppen an ihre in dem Übereinkommen von Bonn enthaltene Zusage *erinnernd*, die Menschenrechte in ihrem Land zu achten,

*bekräftigend*, wie wichtig die Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beieordneten Personals in Afghanistan ist, und beunruhigt über die in Teilen des Landes zunehmenden Angriffe auf humanitäres Personal, einschließlich afghanischer Staatsangehöriger,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Zunahme solcher Angriffe den Zugang zu bestimmten Gebieten Afghanistans beschränkt und die Voraussetzungen für die Auslieferung von Hilfsgütern für Binnenvertriebene und schwächere Gruppen der Zivilbevölkerung beeinträchtigt hat,

*in der Erkenntnis*, dass ein sicheres Umfeld für die sichere und wirksame Auslieferung und Verteilung humanitärer Hilfsgüter unerlässlich und eine Vorbedingung für die Wiederherstellung, die Wiederaufbaumühungen und die langfristige Entwicklung ist, und die Ausweitung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe begrüßend, wonach sie nach Maßgabe ihrer Ressourcen die Afghanische Übergangsregierung und deren Nachfolger bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Gebieten Afghanistans außerhalb Kabuls und seiner Umgebung unterstützen kann, sodass die afghanischen Behörden sowie das Personal der Vereinten Nationen und das sonstige internationale Zivilpersonal, das insbesondere mit Wiederaufbau- und humanitären Maßnahmen befasst ist, ihre Tätigkeit in einem sicheren Umfeld ausüben können, und bei der Erfüllung anderer Aufgaben in Unterstützung des Übereinkommens von Bonn sicherheitsbezogene Hilfe leisten kann,

*es begrüßend*, dass die Übergangsregierung über den Nationalen Entwicklungsrahmen und ihren Haushaltsplan die Eigenverantwortung für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumühungen übernommen hat,

*erneut erklärend*, wie wichtig ein nahtloser Übergang von der humanitären Hilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau in Afghanistan ist, und den wichtigen Beitrag begrüßend, den der integrierte Ansatz der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und von Mitgliedern der Gebergemeinschaft in dieser Hinsicht geleistet hat,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan für ihre anhaltenden Bemühungen, die humanitäre und sonstige Hilfe in Zusammenarbeit mit der Übergangsregierung zu koordinieren, zu planen und durchzuführen,

*erfreut* über die Rückkehr einer großen Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, gleichzeitig jedoch mit Besorgnis feststellend, dass Vertreibung nach wie vor ein weit verbreitetes Phänomen ist und dass die in bestimmten Teilen Afghanistans herrschenden Bedingungen noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an die Herkunftsorte zulassen,

<sup>95</sup> Siehe CD/1478.

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlingsgruppen aufnehmen, und gleichzeitig alle Gruppen erneut auffordernd, ihrer Verpflichtung zum Schutz der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auch weiterhin nachzukommen und internationalen Stellen im Hinblick auf ihren Schutz und ihre Betreuung den Zugang zu diesen Personen zu gewähren,

sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an das System der Vereinten Nationen, an alle Staaten und die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen, deren internationales und lokales Personal den humanitären Bedürfnissen Afghanistans auch weiterhin entspricht, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Mobilisierung angemessener humanitärer Hilfe und die Koordinierung ihrer Bereitstellung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>92</sup>;
2. *unterstreicht*, dass die Verantwortung für die Beilegung der humanitären Krise vor allem bei dem afghanischen Volk selbst liegt, und fordert es nachdrücklich auf, sich weiter um die nationale Aussöhnung zu bemühen;
3. *fordert* alle afghanischen Gruppen *nachdrücklich auf*, die Übergangsregierung bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>95</sup> aktiv zu unterstützen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle vorhandenen Landminenbestände zu vernichten;
4. *hebt* die Koordinierungsrolle *hervor*, die dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan hinsichtlich der Sicherstellung eines nahtlosen Übergangs von der humanitären Nothilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau in Afghanistan im System der Vereinten Nationen zukommt, namentlich hinsichtlich der Zusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen mit anderen Akteuren der internationalen Gemeinschaft, insbesondere mit den internationalen Finanzinstitutionen;
5. *würdigt* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und den Nothilfe Koordinator für die geleistete Arbeit;
6. *begrüßt* die in jüngster Zeit entrichteten umfangreichen Beiträge zu dem Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung und bedauert gleichzeitig, dass die für den Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans und den Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung bereitgestellten Finanzmittel, die dazu bestimmt waren, zur Mobilisierung internationaler Unterstützung für Afghanistan beizutragen, nach wie vor unzureichend sind;
7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, an diesen Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen aktiv mitzuwirken und finanzielle Beiträge dazu zu leisten, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, ihre Hilfe über den von der Afghanischen Übergangsregierung aufgestellten Haushalt für die nationale Entwicklung bereit-

zustellen und die Aufmerksamkeit vorrangig auf den Aufbau der Kapazitäten des Landes zu richten;

8. *verurteilt nachdrücklich* die jüngsten gezielten Angriffe und alle anderen Gewalt- und Einschüchterungshandlungen gegen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal und bedauert die unter dem Personal erlittenen Verluste an Leib und Leben;

9. *fordert* die Übergangsregierung und die lokalen Behörden *nachdrücklich auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu achten und die Eigentumsrechte der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu schützen;

10. *nimmt davon Kenntnis*, dass Afghanistan das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>94</sup> am 5. März 2003 ratifiziert hat, und verurteilt gleichzeitig erneut mit allem Nachdruck die anhaltende Diskriminierung von Frauen und Mädchen sowie von Personen, die ethnischen und religiösen Gruppen, namentlich Minderheiten, angehören;

11. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere die Frauen, aktiv an der Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen zu beteiligen;

12. *erinnert* alle afghanischen Gruppen an ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Bonn<sup>90</sup> und fordert sie auf, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller in vollem Umfang und ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, zu achten und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu schützen und zu fördern;

13. *begrüßt* den von der Übergangsregierung eingeleiteten Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess und die Anstrengungen, die die internationale Beobachtergruppe unternimmt, um nachzuprüfen, ob der Prozess in fairer Weise verläuft, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Übergangsregierung bei diesen Anstrengungen zu unterstützen;

14. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem*, dass die Übergangsregierung am 24. September 2003 dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>96</sup> beigetreten ist, und legt den afghanischen Gruppen eindringlich nahe, die Einziehung oder den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen internationale Normen zu unterlassen, und unterstreicht gleichzeitig, wie wichtig die Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kindersoldaten und anderer vom Krieg betroffener Kinder ist;

<sup>96</sup> Resolution 54/263, Anlage I.

15. *betont*, dass es geboten ist, mutmaßliche Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu untersuchen, namentlich Verletzungen, die gegen Personen, die ethnischen und religiösen Minderheiten angehören, sowie gegen Frauen und Mädchen begangen wurden, dass es geboten ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

16. *appelliert* an die Übergangsregierung und die internationale Gemeinschaft, bei allen humanitären Hilfs- und künftigen Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen geschlechtsspezifische Gesichtspunkte durchgängig zu berücksichtigen und sich aktiv dafür einzusetzen, dass sowohl Frauen als auch Männer in vollem Umfang und gleichberechtigt an diesen Programmen teilhaben und daraus Nutzen ziehen können, und unterstreicht, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Position eines hochrangigen Gleichstellungsberaters ist;

17. *fordert* die Übergangsregierung *auf*, in allen Landesteilen Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen für afghanische Kinder zur Verfügung zu stellen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und ihren uneingeschränkten Zugang zu diesen Einrichtungen sicherzustellen;

18. *dankt* den Regierungen, die auch weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, und erinnert sie an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht hinsichtlich des Schutzes von Flüchtlingen und des Rechts auf Asylsuche;

19. *fordert* die Übergangsregierung *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Voraussetzungen für die freiwillige, dauerhafte Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde zu schaffen, begrüßt in dieser Hinsicht die Einleitung des Nationalen gebietsbezogenen Entwicklungsprogramms und des Nationalen Solidaritätsprogramms und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, angemessene Finanzmittel für diese Programme, die unter anderem bei der Wiederansiedlung afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener behilflich sind, bereitzustellen;

20. *fordert* die Geber *nachdrücklich auf*, die Finanzierungszusagen, die sie auf der Internationalen Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan in Tokio abgegeben und am 21. September 2003 in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) bekräftigt haben, prompt zu erfüllen, und bittet sie, über die bisher zugesagten Mittel hinaus noch weitere bereitzustellen;

21. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, in enger Zusammenarbeit mit der Übergangsregierung und der afghanischen Zivilgesellschaft auch weiterhin jede nur mögliche und notwendige humanitäre, finanzielle, technische und materielle Hilfe für die afghanische Bevölkerung zu gewähren, unter anderem ein Mindestmaß an Gesundheitsversorgung und Gesundheitsdiensten in allen Landesteilen;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, ihre Koordinierung der humanitären Hilfe für Afghanistan fortzusetzen und zu verstärken und dabei die Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu berücksichtigen;

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, großzügig und unverzüglich zu dem Haushalt für die nationale Entwicklung sowie zu den langfristigen Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen beizutragen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer achtundfünfzigsten Tagung alle vier Monate über die von den Vereinten Nationen erzielten Fortschritte und über die Bemühungen seines Sonderbeauftragten im Hinblick auf die Förderung des Friedens in Afghanistan Bericht zu erstatten und der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 58/110

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 3 Gegenstimmen ohne Enthaltung\*, auf der Grundlage des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/58/23).

\* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen*: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Keine.